

CGM

CHRISTLICHE
GEWERKSCHAFT
METALL

SATZUNG



Persönlich. Menschlich. Nah.

Herausgeber: Christliche Gewerkschaft Metall (CGM),
Jahnstr. 12, 70597 Stuttgart
Fon: 0711/248 47 88-0
Fax: 0711/248 47 88-21
www.cgm.de
info@cgm.de

Umschlaggestaltung: Südflügel GmbH Werbeagentur
Schillerstr. 21
73033 Göppingen
www.suedfluegel.com

Stand: Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 4
§ 1	Name, Sitz und Organisationsbereich	Seite 4
§ 2	Aufgaben und Ziele	Seite 4
§ 3	Beitrittsvoraussetzungen	Seite 5
§ 4	Mitgliedsausweis	Seite 6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 6	Frühere Mitgliedschaft	Seite 7
§ 7	Beiträge	Seite 7
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 9	Austritt	Seite 8
§ 10	Ausschlussverfahren, Ausschluss wegen Beitragsrückstand	Seite 8
§ 11	Gliederung	Seite 10
§ 12	Organe	Seite 14
§ 13	Der Bundesgewerkschaftstag	Seite 14
§ 14	Der Hauptvorstand	Seite 16
§ 15	Der geschäftsführende Hauptvorstand	Seite 18
§ 16	Das Schiedsgericht	Seite 20
§ 17	Kassenprüfer	Seite 21
§ 18	Unterstützung bei Streik und Aussperrung	Seite 21
§ 19	Gemaßregeltener Unterstützung	Seite 22
§ 20	Rechtsschutz	Seite 23
§ 21	Freizeitunfallversicherung	Seite 23
§ 22	Sterbegeld	Seite 24
§ 23	Ausschluss des Rechtsweges	Seite 24
§ 24	Streik	Seite 24
§ 25	Verhältnis zu den Spitzenverbänden	Seite 26
§ 26	Auflösung	Seite 26
§ 27	Inkrafttreten	Seite 26
	Anhang	Seite 27

Präambel

In Verantwortung vor Gott, für Staat und Gesellschaft erstreben die in der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) zusammengeschlossenen Mitglieder die Verwirklichung des christlich-sozialen Ordnungsbildes.

Sie bekennen sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten, zum sozialen Rechtsstaat, zur parlamentarischen Demokratie und zu einem geeinten Europa.

Das Bekenntnis zu einem geeinten Europa schließt auch das Ziel ein, eine ganz Europa umfassende Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) anzustreben und die Bereitschaft, Zuständigkeiten an einen übernationalen Verband abzutreten.

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)“. Sie ist am 15. Oktober 1899 in Duisburg als Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands gegründet worden.

2. Der Sitz der Gewerkschaft ist Stuttgart.

3. Die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) ist eine unabhängige Gewerkschaft gegenüber politischen Parteien, Kirchen, Regierungen und Unternehmen. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und umfasst die Bereiche der metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie, des Metallhandwerks, der Elektroindustrie und der sonstigen Metallbetriebe.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) erstrebt unter anderem:

- die Wahrung der geistigen, kulturellen und materiellen Interessen der Mitglieder auf christlich-sozialer Grundlage – die Schaffung von Eigentum in Arbeitnehmerhand – die Mitbestimmung in der Wirtschaft aus Mitbesitz

- eine Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nach christlich-sozialen Grundsätzen.

Die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und bekennt sich ausdrücklich zum Artikel 20 IV GG.

Zu den Aufgaben und Zielen gehören insbesondere:

1. Herbeiführung einer gerechten Entgeltregelung und einer Mitarbeiterbeteiligung
2. Regelung der sonstigen Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge
3. Mitwirkung bei allen Fragen der Betriebsverfassung und Mitbestimmung
4. Förderung der Bemühungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Arbeits- und Sozialrechts sowie Mitwirkung auf allen Ebenen der Selbstverwaltung
5. Einwirkung auf die Gesetzgebung, des Weiteren auf die Sozial-, Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik
6. Unterstützungen bei gewerkschaftlich anerkannten Streiks, bei Aussperrung und Maßregelung
7. Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten der Mitglieder
8. Schulung der Mitglieder
9. Herausgabe eines Verbandsorgans und gewerkschaftlichen Schrifttums
10. Zusammenarbeit mit den im CGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften.

§ 3 Beitrittsvoraussetzungen

1. Mitglied bei der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) kann jeder in der metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie, im Metallhandwerk,

in der Elektroindustrie und in den sonstigen Metallbetrieben Beschäftigte ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Nationalität, politische und konfessionelle Bindung werden.

2. Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beim zuständigen Bezirksverband oder bei den Geschäftsstellen der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) zu beantragen. Mit der Vorlage des Aufnahmeantrages anerkennt der Bewerber die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM). Wird innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages keine Entscheidung getroffen, so wird mit dem ersten verbuchten Mitgliedsbeitrag die Mitgliedschaft begründet.

3. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen, vom Zugang des ablehnenden Bescheides an gerechnet, Einspruch beim geschäftsführenden Hauptvorstand einlegen, der endgültig entscheidet. Eine persönliche Anhörung findet nicht statt.

4. Nicht aufgenommen werden können Bewerber, die nach § 10 Ziff. 1 der Satzung ausgeschlossen worden sind.

§ 4 Mitgliedsausweis

1. Das Mitglied erhält nach Aufnahme einen Mitgliedsausweis, der sorgfältig aufzubewahren und bei Inanspruchnahme von Leistungen vorzulegen ist.

2. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Unterstützung kann den Mitgliedern gewährt werden, wenn ein Antrag vorliegt und die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind.

2. Wird aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen das Arbeitsverhältnis unterbrochen, so ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die beitragslose Zeit wird auf die Mitgliedschaft angerechnet.

3. Bei Änderung des Familiennamens, Wohnungswechsel oder Wechsel der Arbeitsstelle ist das Mitglied verpflichtet, dem zuständigen Bezirksverband oder der Geschäftsstelle umgehend Mitteilung zu machen.

§ 6 Frühere Mitgliedschaft

Bei Übertritt von einer anderen Gewerkschaft zur Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) wird die Mitgliedschaft angerechnet. Soweit es um Wahlmandate der Organisation der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) geht, erfolgt eine Anrechnung von Mitgliedschaften in anderen Gewerkschaften bei Übertritt in die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) nur dann, wenn es sich um Mitgliedschaft handelt, die in Einzelgewerkschaften des Christlichen Gewerkschaftsbundes erworben wurden.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat monatlich einen Beitrag an die Gewerkschaft zu leisten.

2. Die Höhe des monatlichen Beitrages bestimmt das Mitglied selbst. Entsprechend der Einstufung erfolgen auch die Leistungen der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) in ihrer Staffelung. Einzelheiten hierzu regelt die Leistungs- und Beitragsordnung der CGM. Auszubildende erhalten im Falle eines Freizeitunfalls Leistungen, die dem Beitrag von 12 Euro entsprechen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei

- a) Tod
- b) Kündigung
- c) Ausschluss.

2. Wird die Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss beendet, so entfallen ab diesem Zeitpunkt die Leistungen aus der Satzung. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so kann lediglich noch Sterbegeld beantragt werden.

3. Sofern das Mitglied innerhalb der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes Ämter bekleidet, endet die Innehabung derselben mit Ablauf der Mitgliedschaft automatisch.

§ 9 Austritt

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den zuständigen Bezirksverband oder an die zuständige Geschäftsstelle einzureichen.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

3. Bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

§ 10 Ausschlussverfahren, Ausschluss wegen Beitragsrückstand

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich Gewerkschaft schädigend verhalten oder die satzungsgemäßen Pflichten grob missachtet hat.

2. Das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied kann durch den Vorstandsbeschluss eines Bezirks- oder Landesverbandes durch Antrag beim geschäftsführenden Hauptvorstand eingeleitet werden.

3. Der geschäftsführende Hauptvorstand hat über den Antrag zu beschließen, ob aufgrund der vom Antragsteller vorgetragene Gründe ein Verfahren gegen den Betroffenen eingeleitet wird. Sind die Gründe nicht ausreichend, so ist der Antrag zurückzuweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Betroffene von der Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten; das Schreiben des Antragstellers ist beizufügen. Hat der Betroffene innerhalb der Gewerkschaft Ämter inne, so kann der geschäftsführende Hauptvorstand das Ruhen derselben anordnen. Mit Zustellung des Beschlusses ist das Ruhen wirksam.

Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Schriftsatzes, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens mitgeteilt wird, eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder den Antrag auf persönliche Anhörung stellen. Will der Betroffene persönlich gehört werden, ist er zwei Wochen vor dem Termin zu laden. Zur Fristwahrung ist der Poststempel auf dem Einladungsschreiben bestimmend.

4. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

5. Das Gremium hat nach Prüfung der Voraussetzungen zu Ziffer 1 bzw. der persönlichen Anhörung eine Entscheidung zu treffen. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene sich nicht geäußert hat. Das Protokoll hat die zu treffende Maßnahme und die dafür bestimmenden Gründe zu enthalten.

Als Maßnahmen kommen in Betracht:

- a) Einstellung des Verfahrens
- b) Verweis
- c) Abberufung von gewerkschaftlichen Funktionen bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren; für diese Zeit kann der Betroffene auch von Mitgliederversammlungen ausgeschlossen werden
- d) Ausschluss.

Der geschäftsführende Hauptvorstand ist nicht an die vom Antragsteller beantragte Maßnahme gebunden. Die Maßnahme und die maßgeblichen Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

6. Der Betroffene kann gegen die Maßnahmen b bis d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides durch eingeschriebenen Brief Einspruch beim Hauptvorstand einlegen, der endgültig entscheidet. Das Beratungsergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Geht kein Einspruch ein, so ist mit Ablauf der Einspruchsfrist die Maßnahme rechtskräftig. Bestätigt der Hauptvorstand den Ausschluss, so ist mit Zustellung des Bescheides die Maßnahme rechtskräftig.

7. Das gesamte Ausschlussverfahren ist nicht öffentlich. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Kosten, die dem Betroffenen im Zusammenhang mit dem Ausschlussverfahren entstehen, werden nicht erstattet.

8. Für die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern der Bezirks-, Ortsverbände und Betriebsgruppen gelten die Vorschriften des Ausschlussverfahrens entsprechend.

9. Bleibt ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung länger als drei Monate im Rückstand, so kann die Mitgliedschaft durch den Bezirksvorstand und durch die Geschäftsstelle für beendet erklärt werden.

§ 11 Gliederung

1. Die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) gliedert sich in:

- a) Landesverbände
- b) Bezirksverbände
- c) Ortsverbände und/oder Kreisverbände
- d) Betriebsgruppen.

2. In den Vorstand eines Landesverbandes kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn es im Zeitpunkt der Durchführung der Wahl mindestens ununterbrochen 36 Monate anrechenbare Mitgliedschaft gem. § 6 nachweisen kann und seinen Beitrag ordnungsgemäß entrichtet hat. Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Wahlen in den Vorstand von Bezirksverbänden eine Mitgliedschaft von 24 Monaten, in den Vorstand von Ortsverbänden und Betriebsgruppen eine Mitgliedschaft von 12 Monaten bestehen muss.

Die Wahlen sind geheim. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind in getrennter Wahl zu wählen.

Gewählt als Vorsitzender der jeweiligen Gliederung ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen bekommt; dies gilt ebenso für die weiteren Mitglieder der jeweiligen Vorstände der Gliederungen, als auch für die Kassenprüfer.

Soweit bei der Gliederung Wirtschaftsgeld verwaltet wird, sind auf dem jeweiligen Gewerkschaftstag zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben einen Kassenprüfungsbericht zu erstellen und dem Gewerkschaftstag vorzulegen.

Kassenprüfer dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt der Kandidat in das Vorstandsgremium nach, der bei der letzten Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hatte.

3. Der Hauptvorstand erlässt Ordnungsstatute, die für die Landes-, Bezirks- und Ortsverbände verbindlich sind. Änderungen und Ergänzungen

sind dem Hauptvorstand vorzulegen. Mit Genehmigung treten sie in Kraft. Entsprechendes gilt für Geschäftsordnungen von Betriebsgruppen. Für die Zuordnung der Mitglieder ist der Bezirksverband bestimmend, in welchem das Mitglied seinen Arbeitsplatz hat. Auf Antrag eines Rentners kann dies auch im Bezirksverband seines Wohnorts sein.

4.

a) Die Landesverbände umfassen grundsätzlich die politischen Ländereinheiten. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand. Die Landesverbände müssen alle vier Jahre, jeweils spätestens drei Monate vor dem Bundesgewerkschaftstag, ihren Landesgewerkschaftstag durchführen. Die Landesordnungsstatute enthalten Regelungen für die Einberufung und Durchführung. Der Landesgewerkschaftstag setzt sich aus dem Landesvorstand und den Delegierten der Bezirksverbände zusammen. Als Delegierter kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn es im Zeitpunkt der Durchführung des Landesgewerkschaftstages mindestens 24 Monate Mitglied der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) ist und seinen Beitrag ordnungsgemäß entrichtet hat. Die Delegiertenzahl und der -schlüssel werden durch den Landesvorstand festgelegt.

b) Die Wahlen zum Landesvorstand finden auf dem Landesgewerkschaftstag statt.

Die Landesvorstände bestehen mindestens aus

dem Landesvorsitzenden,
den zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
den Geschäftsführern,
dem Schriftführer und
zwei Beisitzern.

Der Landesgewerkschaftstag kann weitere Beisitzer wählen.

Die Geschäftsführer im Landesverband gehören kraft Amtes dem Landesvorstand mit Stimmrecht an.

c) Die Landesvorstände sind im Rahmen der Richtlinien des Hauptvorstandes für die Tarifarbeit und -abschlüsse zuständig. Der Landesvorstand beruft eine Tariff Kommission. Tarifikündigungen, -forderungen und -abschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes. Die Landesvorstände sind für die Einrichtung von Bezirks- und Ortsverbänden sowie der Gründung von Betriebsgruppen zuständig.

d) Im übrigen nehmen die Landesvorstände die ihnen aufgrund der Satzung, der Beschlüsse und Richtlinien der Gewerkschaftsorgane zugewiesenen Aufgaben wahr.

e) Zur Schlichtung von Streitigkeiten in ehrenamtlichen Gremien innerhalb von Landesverbänden ist ein vom geschäftsführenden Hauptvorstand bevollmächtigter Geschäftsführer berechtigt, Beschlüsse auszusetzen oder zur Beilegung von Streitigkeiten eine Entscheidung zu treffen, soweit Verstöße gegen die Satzung, Ordnungsstatute oder gegen Richtlinien des geschäftsführenden Hauptvorstandes oder des Hauptvorstandes vorliegen.

Gegen die Entscheidung des Bevollmächtigten können Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch beim zuständigen Landesvorstand einlegen. Darüber hat der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Einspruchs zu entscheiden. Ein weiterer Einspruch ist beim geschäftsführenden Hauptvorstand möglich, der endgültig entscheidet. Fristen und Formen gelten entsprechend. Ein Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

5.

a) Die Bereiche der Bezirksverbände werden durch den zuständigen Landesvorstand festgelegt. Die Bezirksverbände haben alle vier Jahre einen Bezirkstag durchzuführen, der rechtzeitig vor dem Landesgewerkschaftstag stattzufinden hat. Der Bezirkstag setzt sich aus den Mitgliedern des Bezirksverbandes oder Delegierten der Untergliederungen zusammen. Ein Mitglied ist zu laden, wenn es im Zeitpunkt der Durchführung des Bezirkstages mindestens drei Monate der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) angehört. Die Delegiertenzahl und der -schlüssel werden durch den Bezirksvorstand festgelegt. § 11.4.a Satz 4, 5, 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe von 12 Monaten Mitgliedschaft.

b) Die Bezirkstage haben den Bezirksvorstand zu wählen, der mindestens aus sieben Mitgliedern besteht, und zwar

dem 1. Vorsitzenden,
den zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
dem Kassierer,
dem Schriftführer und
zwei Beisitzern.

Der Bezirkstag kann weitere Beisitzer wählen.

c) Die Bezirksvorstände sind für die Vorbereitung und Durchführung der

in ihrem Bereich stattfindenden Betriebsrats- und Sozialwahlen zuständig. Die Einreichung von Wahlvorschlägen bei den Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, müssen über die Landesvorstände an den Hauptvorstand weitergeleitet und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Hauptvorstand unterzeichnet werden.

Die Bezirksvorstände können die Vorbereitung und Durchführung von Betriebsratswahlen und Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger, soweit sie in den Bereich einer Betriebsgruppe fallen, dieser übertragen. Die Genehmigungen und Unterzeichnungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Bereich der Sozialversicherung durch den Hauptvorstand werden davon nicht berührt.

d) Ziffer 4. d) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der zuständige Landesvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit den jeweiligen Bezirksvorständen Aufgaben zuweisen kann.

6.

a) Auf Antrag des zuständigen Bezirksvorstandes im Einvernehmen mit dem Landesvorstand können Ortsverbände gegründet werden. Die Ortsverbände haben alle vier Jahre eine Ortsversammlung durchzuführen, die rechtzeitig vor dem Bezirkstag stattzufinden hat.

Die Ortsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsverbände oder den Delegierten der Betriebsgruppen zusammen. Ein Mitglied ist zu laden, wenn es zum Zeitpunkt der Durchführung der Ortsversammlung mindestens drei Monate der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) angehört.

Der zuständige Landesvorstand kann bestimmen, dass ein Ortsverband bereits bei Gründung mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten eines Bezirksverbandes beauftragt wird.

b) Die Ortsversammlung hat einen Ortsvorstand zu wählen, der mindestens aus fünf Mitgliedern besteht, und zwar

dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
zwei Beisitzern.

Die Ortsversammlung kann weitere Beisitzer wählen.

c) Ziffer 5. d) gilt entsprechend.

7.

a) Die Betriebsgruppen sind für die Gewerkschaftsarbeit ihres Betriebsbereiches zuständig und verantwortlich.

b) Die Betriebsgruppen wählen spätestens drei Monate nach Beendigung der Betriebsratswahl einen Betriebsgruppenvorstand. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Findet in den Betriebsgruppen eine Delegiertenwahl statt, so sind diejenigen Mitglieder zu laden, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl mindestens drei Monate Mitglied der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) sind.

c) Die Betriebsgruppenvorstände sollen zur Unterstützung ihrer Gewerkschaftsarbeit einen Vertrauenskörper errichten. Einzelheiten hierüber sind in der Geschäftsordnung der Betriebsgruppe zu regeln, die zugleich auch den Wahlmodus beider Gremien und die Aufgabenstellung beinhaltet.

d) Während des Aufbaus einer Betriebsgruppe kann der zuständige Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand zur Leitung der Betriebsgruppe kommissarisch einen Betriebsgruppenvorstand und zu dessen Unterstützung Vertrauensleute einsetzen.

§ 12 Organe

Die Angelegenheiten der Gewerkschaft besorgen folgende Organe:

- a) der Bundesgewerkschaftstag
- b) der Hauptvorstand
- c) der geschäftsführende Hauptvorstand
- d) das Schiedsgericht.

§ 13 Der Bundesgewerkschaftstag

1. Das oberste Organ der Gewerkschaft ist der Bundesgewerkschaftstag. Er entscheidet in allen Fragen endgültig und setzt sich aus den Delegierten und dem Hauptvorstand zusammen. Den Bundesgewerkschaftstag leitet ein zu wählendes Präsidium, das fünf Personen umfasst. Der Bundesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Bundesgewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen unter schriftlicher Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung. Er wird in der Gewerkschaftszeitung sechs Monate vor dem Eröffnungstag bekannt gegeben.

3. Die Zahl der Delegierten für die einzelnen Landesverbände wird nach einem Schlüssel, der dem jeweiligen Mitgliederstand entspricht, durch den Hauptvorstand festgelegt. Die Verteilung auf die Bezirksverbände beschließt der betreffende Landesvorstand. Der abgerechnete Mitgliederstand aus dem Durchschnitt des letzten kompletten Jahres ist bestimmend für die Delegiertenzahl.

Der Hauptvorstand hat den Landesvorständen die Anzahl der Delegierten spätestens fünf Monate vor Durchführung des Bundesgewerkschaftstages mitzuteilen. Die Delegierten werden auf den Landesgewerkschaftstagen gewählt. Delegiert werden kann ein Mitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Landesgewerkschaftstages mindestens 24 Monate der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) ununterbrochen angehört und seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat.

4. Ein Landesverband kann bis zu höchstens 1/5 der Delegierten stellen.

5. Anträge an den Bundesgewerkschaftstag können

- a) der Hauptvorstand
- b) der geschäftsführende Hauptvorstand sowie
- c) Landesvorstände

schriftlich bis zwei Monate vor dem Bundesgewerkschaftstag beim geschäftsführenden Hauptvorstand einreichen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung, es sei denn, der Hauptvorstand setzt außerordentlich wichtige Anträge durch Beschluss auf die Tagesordnung. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Anträge bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Bundesgewerkschaftstages einzubringen. Der Hauptvorstand setzt eine Antragskommission ein.

6. Alle Anträge sind den Delegierten und Hauptvorstandsmitgliedern zwei Wochen vor dem Bundesgewerkschaftstag zuzusenden. Für die Fristwahrung ist der Poststempel des Aufgabetales maßgebend.

7. Zur Zuständigkeit des Bundesgewerkschaftstages gehört insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfberichtes sowie Entlastung des Hauptvorstandes
- b) Ergänzung und Änderung der Satzung
- c) Erledigung der Anträge
- d) Neuwahl des Hauptvorstandes, des geschäftsführenden Hauptvorstandes, der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer.

8. Der Bundesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des in Ziffer 1 genannten Personenkreises anwesend ist.

9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Abstimmungen, welche Satzungsänderungen betreffen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation oder auf Antrag von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt ein anderes Verfahren.

10. Der Hauptvorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Bundesgewerkschaftstag einberufen. Dieses muss auch geschehen, wenn dies von drei Landesvorständen, die mindestens 1/3 der für den Bundesgewerkschaftstag wahlberechtigten Mitglieder stellen, unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Veröffentlichungs- und Antragspflicht richtet sich nach den gegebenen Umständen. Dasselbe gilt für etwaige Fristen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung die Vorschriften des ordentlichen Bundesgewerkschaftstages entsprechend. Teilnehmer des außerordentlichen Bundesgewerkschaftstages sind die auf den letzten ordentlichen Landesgewerkschaftstagen gewählten Delegierten und der Hauptvorstand.

§ 14 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus 17 Personen, und zwar

dem Bundesvorsitzenden,
den zwei gleichberechtigten Stellvertretern und
den 14 Beisitzern.

2. Der Bundesvorsitzende und die beiden Stellvertreter sind in geheimer, getrennter Wahl auf dem Bundesgewerkschaftstag zu wählen. Gewählt als

Bundesvorsitzender ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt; dies gilt ebenso für die Stellvertreter.

3. Die auf den Landesgewerkschaftstagen gewählten Beisitzer werden auf dem Bundesgewerkschaftstag bestätigt. Für die Anzahl der Beisitzer auf die einzelnen Bundesländer und Mitteilung an die Landesvorstände gilt § 13 Ziffer 3 Satz 1.3 und 4 entsprechend. In den Hauptvorstand kann ein Mitglied gewählt werden, wenn es zum Zeitpunkt der Durchführung des Bundesgewerkschaftstages mindestens ununterbrochen 60 Monate anrechenbare Mitgliedschaft gemäß § 6 nachweisen kann und seinen Beitrag ordnungsgemäß entrichtet hat; die anrechenbare Mitgliedschaft muss unmittelbar vor der Wahl bestanden haben. Ein Landesverband kann höchstens bis zu drei Beisitzer stellen.

4. Der Hauptvorstand gibt sich auf seiner ersten Sitzung nach dem Bundesgewerkschaftstag eine Geschäftsordnung, die auch die Zuständigkeit des geschäftsführenden Hauptvorstandes und die des Bundesgeschäftsführers regelt.

5. Eine außerordentliche Hauptvorstandssitzung hat stattzufinden, wenn dies von sechs Hauptvorstandsmitgliedern unter Darlegung der Gründe verlangt wird. Einzelheiten für die Einberufung und Durchführung von außerordentlichen Hauptvorstandssitzungen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

6. Die Gewerkschaft wird durch den Hauptvorstand vertreten. Für die Rechtsverbindlichkeit sind zwei Unterschriften erforderlich, entweder die des Bundesvorsitzenden und eines weiteren Hauptvorstandsmitgliedes oder die eines Stellvertreters und eines weiteren Hauptvorstandsmitgliedes. Der Hauptvorstand kann durch Beschluss Vollmachten erteilen.

7. Zu den Aufgaben des Hauptvorstandes gehören insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstages
- b) Überwachung der Einhaltung der Satzung
- c) Erlass von Richtlinien
- d) Herausgabe eines Verbandsorgans
- e) Kündigung und Abschluss von Tarifverträgen
- f) Durchführung gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen

- g) Festsetzung des Haushaltsplanes
- h) Änderungen der Leistungen
- i) Berufung des Bundesgeschäftsführers
- j) Regelung der Anstellungsbedingungen der Beschäftigten einschließlich der Einstellung und Kündigung.

8. Der Hauptvorstand kann dem geschäftsführenden Hauptvorstand Aufgaben zuweisen und diese wieder an sich ziehen.

9. Der Hauptvorstand kann zu jeder Zeit Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen.

10. An den Hauptvorstandssitzungen nimmt in der Regel der Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

11. Auf Antrag des Hauptvorstandes kann durch Beschluss des Schiedsgerichts ein Hauptvorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden, wenn dieses seine Pflichten gröblich missachtet hat. Während des Verfahrens ruht die Innehabung des Amtes, wenn das Schiedsgericht hierüber einen Beschluss fasst. Bei Amtsenthebung als auch bei Tod oder Amtsniederlegung kann sich der Hauptvorstand aus dem Landesverband, aus dem das ausgeschiedene Mitglied gekommen ist, selbst ergänzen. Für die Abberufung und Ergänzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Hauptvorstandsmitglieder erforderlich.

§ 15 Der geschäftsführende Hauptvorstand

1. Der geschäftsführende Hauptvorstand besteht aus sieben Personen, und zwar

- dem Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft,
- den zwei Stellvertretern und
- den vier weiteren vom Bundesgewerkschaftstag zu wählenden Hauptvorstandsmitgliedern.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2. Der geschäftsführende Hauptvorstand ist berechtigt, Vorstände von Landes-, Bezirks- und Ortsverbänden, von Betriebsgruppen sowie andere Mandatsträger von ihrem Amt zu entheben, wenn sie den ihnen durch die Satzung, durch Richtlinien und Beschlüsse des Hauptvorstandes und

des geschäftsführenden Hauptvorstandes auferlegten Pflichten nicht nachkommen. Die Innehabung des Amtes ruht, sobald der geschäftsführende Hauptvorstand hierüber einen Beschluss gefasst und zugestellt hat. Der geschäftsführende Hauptvorstand hat dem betroffenen Gremium die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit Zustellung des Schriftsatzes, in dem die Einleitung der Amtsenthebung mitgeteilt wird, schriftlich zu äußern. Sodann beschließt der geschäftsführende Hauptvorstand erneut, auch wenn kein Schriftsatz eingegangen ist. Wird der Antrag durch Beschluss aufrechterhalten, so kann das betroffene Gremium durch eingeschriebenen Brief Einspruch beim Hauptvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, einlegen. Der Hauptvorstand entscheidet endgültig. Eine persönliche Anhörung findet nicht statt. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Geht kein Einspruch innerhalb der Frist ein, so ist mit Ablauf der Frist die Amtsenthebung rechtskräftig.

Das gleiche gilt mit Zustellung des Bescheides durch den Hauptvorstand, wenn er dem Antrag zugestimmt hat. Innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Rechtskraft an, hat auf Antrag des geschäftsführenden Hauptvorstandes eine außerordentliche Versammlung der betreffenden Gliederung stattzufinden, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist.

3. Das Verfahren gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied eines Landesverbandes von seinem Amt enthoben werden soll. Will der Betroffene persönlich gehört werden, so gilt § 10 Ziffer 3 Satz 6 – 8 und Ziffer 4 entsprechend.

4. Tritt der Vorstand einer Gliederung in seiner Mehrheit zurück, so hat innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Zugang der Rücktrittserklärung an die zuständige Geschäftsstelle bzw. an den geschäftsführenden Hauptvorstand, eine außerordentliche Versammlung der betreffenden Gliederung stattzufinden, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist.

5. Bis zur Neuwahl kann der geschäftsführende Hauptvorstand einen kommissarischen Vorstand einsetzen.

6. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann Aufgaben an die Gliederungen zuweisen und diese wieder an sich ziehen.

7. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann zu jeder Zeit Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen.

8. An den geschäftsführenden Hauptvorstandssitzungen nimmt in der Regel der Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

9. Der geschäftsführende Hauptvorstand hat Streikgelder zurückzulegen, die zweckgebunden sind.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen.

2. Die Mitglieder und die drei Stellvertreter werden vom Bundesgewerkschaftstag in geheimer Abstimmung gewählt. Die drei Bewerber mit den meisten Stimmen sind die ordentlichen Mitglieder, die drei mit der nächst höheren Stimmenzahl die Stellvertreter.

§ 14 Ziffer 3 Satz 3 gilt entsprechend für die Wählbarkeit. Scheidet eines der drei gewählten Mitglieder aus, so rückt der mit der nächst höheren Stimmenzahl gewählte Stellvertreter nach.

3. Das Schiedsgericht regelt Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaft, soweit nicht andere Organe oder Gliederungen zuständig sind.

4. Es kann von allen Organen, Gliederungen und Mitgliedern im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufen werden. Ist ein Ausschlussverfahren rechtskräftig abgeschlossen, so kann der Betroffene das Schiedsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vom Zugang des Bescheides des Hauptvorstandes an gerechnet, anrufen, sofern der Hauptvorstand die Maßnahme des geschäftsführenden Hauptvorstandes bestätigt hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bei Anrufung des Schiedsgerichts hat der Hauptvorstand die Mitglieder in angemessener Frist zu laden.

Bei Befangenheit oder bei Verhinderung des Mitglieds ist der Stellvertreter mit der nächst höheren Stimmenzahl zu der Sitzung zu laden.

6. Das Schiedsgericht benennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören.

8. Bestimmt die Satzung, dass das Schiedsgericht letztinstanzlich zu entscheiden hat, so ist mit Zustimmung die Entscheidung rechtskräftig. Entscheidungen im Hinblick auf persönliche Streitigkeiten sind für die Organe und Gliederungen verbindlich, insbesondere bei der Frage, ob ein gewerkschaftsschädigendes Verhalten vorliegt. Entscheidungen über organisatorische Fragen, Beschlüsse und Richtlinien sind für die Organe und Gliederungen bindend.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf dem Bundesgewerkschaftstag in geheimer Wahl gewählt. Zu wählen sind drei Mitglieder und drei Stellvertreter. § 16 Ziffer 2 Satz 2-4 gilt entsprechend.

2. Die Kassenprüfer haben alle zwei Jahre die Finanzunterlagen der Gewerkschaft zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Unterstützung bei Streik und Aussperrung

1. Unterstützung bei vom Hauptvorstand genehmigten Streik und Aussperrung können Mitglieder beantragen, die zu Beginn des Streiks eine ununterbrochene dreimonatige Mitgliedschaft nachweisen und den dafür erforderlichen Mindestbeitrag gemäß § 7.2 ordnungsgemäß entrichtet haben. Das Mitglied hat auf Verlangen die Ordnungsmäßigkeit nachzuweisen.

Die wöchentliche Unterstützung beträgt das 14-fache vom Monatsbeitrag, plus 10 Euro Verheiratetenzuschlag, plus 5 Euro für jedes versorgungsrechtliche Kind. Für die Gewährung von Streikgeld wird der Beitragsdurchschnitt der letzten drei Monate zugrunde gelegt. Beispielsberechnungen ergeben sich aus dem Anhang.

2. Für die Gewährung von Kinderzuschlägen ist die Versorgungsberechtigung nachzuweisen. Anspruch auf Kinderzuschläge hat nur ein Elternteil.

3. Bei Errechnung von Tagessätzen ist der Wochensatz durch fünf zu teilen.
4. Centbeträge sind bei der Berechnung auf 10-Cent-Beträge aufzurunden.
5. Anträge auf Unterstützung können nur bis zum Ende des Streiks gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 19 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Christliche Gewerkschaft Metall oder den CGB entlassen werden und dadurch ohne Arbeit sind, können unbeschadet der Dauer der Mitgliedschaft Unterstützung erhalten. Das gleiche gilt für das Eintreten für die von der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) anerkannten Arbeitsbedingungen und damit für den Fall der Aussperrung. Das Vorgehen muss den Grundsätzen der Gewerkschaft entsprechen und mit Billigung des Landesvorstandes erfolgt sein.
2. Wird in diesem Zusammenhang ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig, so gilt die in § 20 angeführte Wartefrist nicht.
3. Der Antrag auf Gemaßregeltenunterstützung einschließlich der Gründe ist über die zuständige Geschäftsstelle dem Hauptvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Höhe der Gemaßregeltenunterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten geleisteten Beiträge. Berechnungsgrundlage für die Unterstützung ist die Leistung bei Streik und Aussperrung. Die Unterstützung wird von dem Tage der Antragsstellung an gewährt. Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn Arbeitsentgelt nachgezahlt wird. Das gleiche gilt bei unrichtigen Angaben oder wissentlichem Verschweigen von Tatsachen.
5. Der Antrag auf Gemaßregeltenunterstützung muss umgehend gestellt werden. Die Gemaßregeltenunterstützung kann bis zu einer Höchstdauer von 13 Wochen gewährt werden, soweit das Mitglied nicht eine anderweitige Unterstützung bekommt.

§ 20 Rechtsschutz

1. Bei arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten wird Mitgliedern Rechtsschutz gewährt.
2. Die Gewährung von Rechtsschutz setzt eine ununterbrochene Mitgliedschaft und ordnungsgemäße Beitragszahlung von drei Monaten voraus. Der Tatbestand muss nach dieser Zeit liegen.
3. Der Antrag auf Rechtsschutz ist bei der zuständigen Geschäftsstelle der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) zu stellen, der der Mitgliedsausweis zur Verfügung zu stellen ist.
4. Alle Klagen müssen über die zuständigen Geschäftsführer eingereicht werden.
5. Unrichtige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Tatsachen berechtigen die Gewerkschaft, sofort von ihrer Rechtsschutzverpflichtung zurückzutreten. Bereits entstandene Kosten sind der Gewerkschaft zu erstatten.
6. Ehegatten, Kindern und Eltern verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden für Streitigkeiten aus Ziffer 1, wenn auch das Mitglied Rechtsschutz erhalten hätte.

§ 21 Freizeitunfallversicherung

1. Für die Mitglieder wird eine Versicherung abgeschlossen, durch die ein Versicherungsschutz für alle Unfälle besteht, die nicht Unfälle im Sinne des SGB VII oder Arbeitsunfälle sind. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. bei Dienstunfällen der zuständigen Behörde maßgebend. Im übrigen gelten die allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.
2. Für Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung ist keine Wartezeit erforderlich. Voraussetzung ist, dass das Mitglied wenigstens einen Monatsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat. Der Berechnung der Freizeitunfallversicherung wird der Beitragsdurchschnitt maximal der letzten 12 Monate vor dem Unfall zugrunde gelegt. Anträge auf Leistungen sind umgehend der zuständigen Geschäftsstelle zuzuleiten.

3. Die Leistungen der Freizeitunfallversicherung ergeben sich aus dem Anhang der Satzung. Der Hauptvorstand ist berechtigt, eine andere Versicherungsvereinbarung zu treffen.

§ 22 Sterbegeld

1. Beim Tode von Mitgliedern kann auf Antrag unter der Voraussetzung, dass mindestens eine ununterbrochene Mitgliedschaft in den letzten 12 Monaten vor dem Todesfall bestanden hat, an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld gezahlt werden. Das Sterbegeld beträgt das 15-fache vom Monatsbeitrag. Der Mindestbetrag beläuft sich auf 150 Euro.

2. Der Berechnung des Sterbegeldes wird der Beitragsdurchschnitt der letzten 12 Monate zugrunde gelegt.

3. Anträge auf Sterbegeld sind unter Beifügung des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift umgehend der zuständigen Geschäftsstelle zuzuleiten.

4. Beispielberechnungen ergeben sich aus dem Anhang zur Satzung.

§ 23 Ausschluss des Rechtsweges

1. Die in dieser Satzung festgelegten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Über die Gewährung strittiger Leistungen wird von den zuständigen Organen der Gewerkschaft entschieden.

3. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge kann nicht geltend gemacht werden.

§ 24 Streik

Die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) bejaht den Streik als Kampfmittel zur Erreichung der gestellten Ziele. Vor dem Einsatz gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen, insbesondere Streik, müssen alle Möglichkeiten der Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern ausgeschöpft sein.

Bei Arbeitskämpfen gelten folgende Verhaltensmaßregeln:

1. Für die Durchführung von Streiks muss ein Antrag der kampfwilligen Mitglieder vorliegen. Kampfwilligkeit ist gegeben, wenn sich 75 Prozent der Mitglieder des betreffenden Tarifbereiches für die Durchführung des Arbeitskampfes in geheimer Urabstimmung ausgesprochen haben.

2. Die Genehmigung zur Urabstimmung und zum Streik muss vom Hauptvorstand der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) erteilt werden. Die Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn alle Verhandlungs- und Schlichtungsmöglichkeiten erschöpft sind und Aussichten für eine erfolgreiche Beendigung des Streiks gegeben sind.

3. Der Hauptvorstand muss für die Kampfmaßnahmen Bevollmächtigte einsetzen, die sofort die Abstimmung nach Ziffer 1 einleiten und durchführen. Die Abstimmung muss mit Stimmzetteln erfolgen, auf denen ein genaues Kampfziel angegeben ist. Ergeben sich im Laufe des Streiks nach Auffassung des Hauptvorstandes veränderte Situationen, so ist er berechtigt, über die Bevollmächtigten weitere Abstimmungen unter den am Streik beteiligten Mitgliedern durchzuführen. Die Kampfmaßnahmen dürfen nur dann weitergeführt werden, wenn sich mehr als 75 Prozent für die Fortführung des Streiks aussprechen.

4. Abstimmungsausweis ist der Mitgliedsausweis.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich während eines Arbeitskampfes zur Verfügung der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) zu halten und alle Aufträge der bevollmächtigten Organe der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) zu erfüllen.

6. Streikposten werden durch die Bevollmächtigten eingesetzt und müssen mit einem Ausweis versehen werden. Diese, wie jedes andere streikende Mitglied, haben sich ruhig und besonnen zu verhalten. Gewaltandrohungen und -anwendungen in körperlicher und seelischer Beziehung Arbeitswilligen und deren Familienangehörigen gegenüber sind untersagt und entbinden die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) von jeder Haftungspflicht. Vor Beginn einer Abstimmung nach Ziffer 1 sind die Mitglieder des betroffenen Tarifbereiches darüber in Kenntnis zu setzen.

7. Der Streikbevollmächtigte gibt dem geschäftsführenden Hauptvorstand täglich einen Streikbericht.

8. Vor Eintritt in einen Streik muss geprüft werden, in welchem Umfang Notarbeit zu verrichten ist. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand, was als Notarbeit anzusehen ist. Sie wird von den am Streik beteiligten Mitgliedern ausgeführt.

9. Bei Streik von anderen Gewerkschaften kann der Hauptvorstand beschließen, dass Unterstützung gewährt wird. Bis dahin ist die Arbeitskraft anzubieten. Notwendige Ergänzungen zur Streikordnung kann der Hauptvorstand erlassen.

§ 25 Verhältnis zu den Spitzenverbänden

Die Christliche Gewerkschaft Metall ist Mitglied des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB).

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung der Christlichen Gewerkschaft Metall kann nur durch einen Bundesgewerkschaftstag mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der vom Hauptvorstand festgelegten Zahl an Stimmberechtigten erfolgen.

2. Das Vermögen fällt nach Abgeltung aller Verpflichtungen gegenüber Angestellten und Gläubigern an karitative Verbände.

3. Ein Aufgehen in eine andere Gewerkschaft, die nicht den Grundsätzen der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) entspricht, ist ausgeschlossen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Oktober 2015 in Kraft.

Anhang

Beispiele zu § 18 Streikunterstützung:

Monatsbeitrag*	Ledig	Verheiratet	1 Kind	2 Kinder
20 Euro	280,- Euro	290,- Euro	295,- Euro	300,- Euro
30 Euro	420,- Euro	430,- Euro	435,- Euro	440,- Euro
40 Euro	560,- Euro	570,- Euro	575,- Euro	580,- Euro
50 Euro	700,- Euro	710,- Euro	715,- Euro	720,- Euro
60 Euro	840,- Euro	850,- Euro	855,- Euro	860,- Euro
70 Euro	980,- Euro	990,- Euro	995,- Euro	1.000,- Euro
80 Euro	1.120,- Euro	1.130,- Euro	1.135,- Euro	1.140,- Euro
90 Euro	1.260,- Euro	1.270,- Euro	1.275,- Euro	1.280,- Euro

*Der Beitrag ist in 1-Euro-Schritten frei wählbar.

Zu § 21 Freizeitunfallversicherung:

Die derzeit vorliegende Freizeitunfallversicherung sieht folgende Regelung vor:

- bei Todesfall der 200-fache Monatsbeitrag
- bei Invalidität der 1000-fache Monatsbeitrag
- bei Krankenhaustagegeld der Monatsbeitrag

Beispiele zu § 21 Freizeitunfallversicherung:

Monatsbeitrag*	Todesfall	Invaldität	Krankenhaustagegeld
10,- Euro	2.000,- Euro	10.000,- Euro	10,- Euro
20,- Euro	4.000,- Euro	20.000,- Euro	20,- Euro
30,- Euro	6.000,- Euro	30.000,- Euro	30,- Euro
40,- Euro	8.000,- Euro	40.000,- Euro	40,- Euro
50,- Euro	10.000,- Euro	50.000,- Euro	50,- Euro
60,- Euro	12.000,- Euro	60.000,- Euro	60,- Euro
70,- Euro	14.000,- Euro	70.000,- Euro	70,- Euro
80,- Euro	16.000,- Euro	80.000,- Euro	80,- Euro
90,- Euro	18.000,- Euro	90.000,- Euro	90,- Euro

*Der Beitrag ist in 1-Euro-Schritten frei wählbar.

Das Genesungsgeld beträgt vom 1. bis 10. Tag 100 Prozent, vom 11. bis 20. Tag 50 Prozent und vom 21. bis 100. Tag 25 Prozent des Krankenhaustagegeldes.

Folgende allgemeine Bestimmungen der Unfallversicherung werden wie folgt geändert:

- Die Versicherungsleistungen richten sich nach dem Monatsbeitrag mit Ausnahme der Auszubildenden, die immer die Zahlungen, die mindestens dem Mitgliedsbeitrag von 12,- Euro entsprechen, erhalten.
- Nach Vollendung des 70. Lebensjahres erstrecken sich die Versicherungsleistungen nur noch auf Unfalltod und Unfallkrankenhaustagegeld.
- Die Freizeitunfallversicherung erlischt für Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
- Nicht unter die Freizeitunfallversicherung fallen Personen, die von Epilepsie oder schweren neurologischen Erkrankungen betroffen oder nach

§ 8 II AUB mehr als 70 Prozent dauernd arbeitsunfähig sind.

e) Wird aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen das Arbeitsverhältnis unterbrochen und der Mitgliedsbeitrag weiter entrichtet, so werden Leistungen der Freizeitunfallversicherung gewährt.

Beispiele zu § 22 Sterbegeld:

Monatsbeitrag	Sterbegeld
10,- Euro	150,- Euro
20,- Euro	300,- Euro
30,- Euro	450,- Euro
40,- Euro	600,- Euro
50,- Euro	750,- Euro
60,- Euro	900,- Euro
70,- Euro	1.050,- Euro
80,- Euro	1.200,- Euro
90,- Euro	1.350,- Euro

Hinweis:

Soweit in der Satzung Gattungsbegriffe (z. B. der Bewerber, der Betroffene usw.) benutzt werden, sind damit beiderlei Geschlechter (z. B. Bewerberin/ Bewerber) gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch im Text nur die maskuline Form verwendet.

Christliche Gewerkschaft Metall – CGM

Jahnstraße 12

70597 Stuttgart

Tel. 0711 2484788-0

Fax 0711 2484788-21

info@cgm.de

www.cgm.de